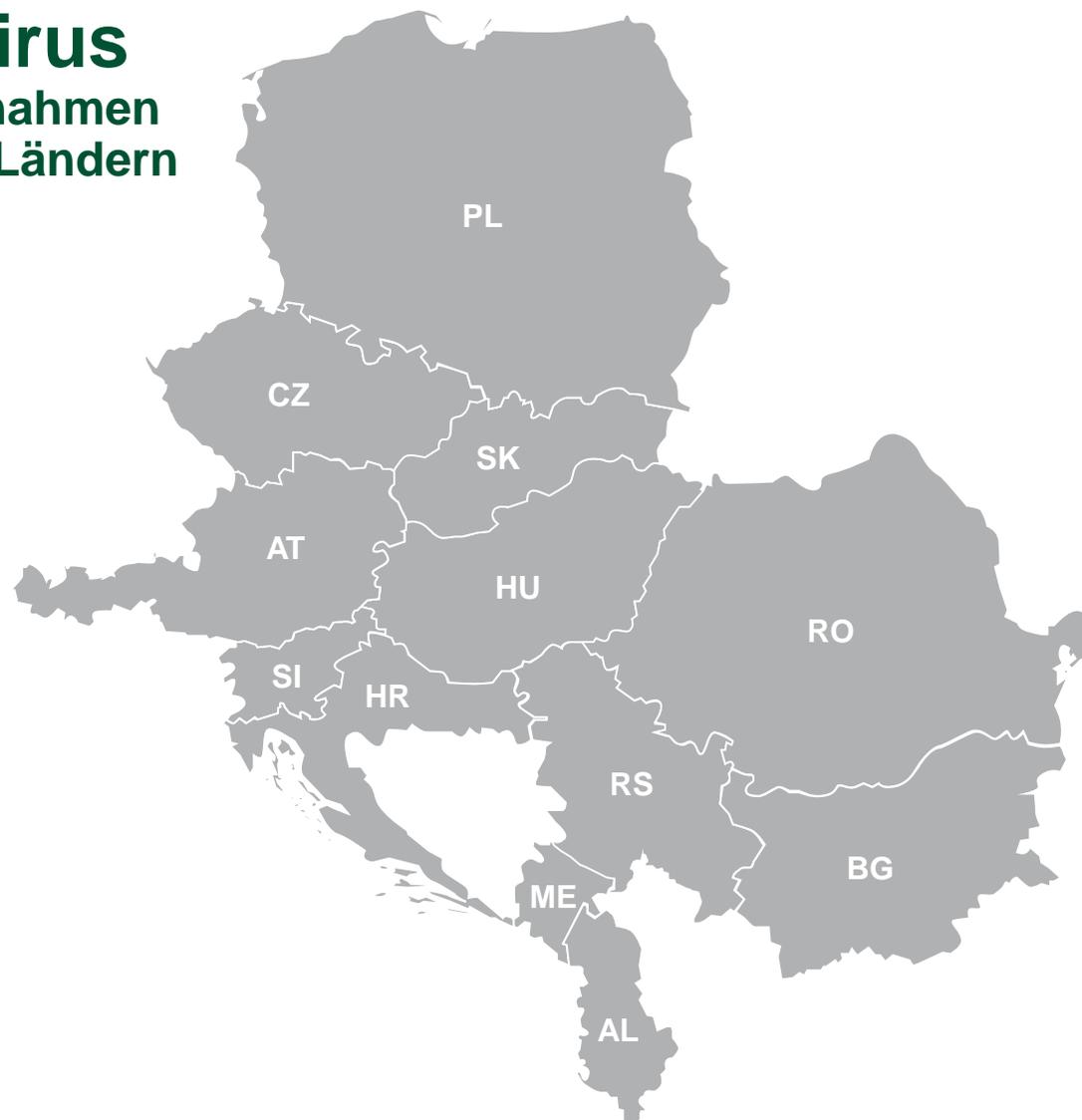


Covid-19-Virus

Entlastungsmaßnahmen in den einzelnen Ländern



>>Bitte klicken Sie auf das Land für weitere Details<<

Disclaimer.

Die dargebotenen Informationen, Meinungen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Fakten weitläufig variieren. In Anbetracht der sich ständig ändernden Rechtsprechung, Bestimmungen und Vorschriften können Verzögerungen, Auslassungen oder Ungenauigkeiten der Informationen auftreten. Dementsprechend ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine Beratung mit professionellen Steuer- oder Rechtsberatern nicht ersetzen können und sollen. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie daher einen Berater von TPA konsultieren.

Obwohl jeder Versuch unternommen wird, dass die Informationen von verlässlichen Quellen stammen, haften TPA und die Autoren nicht für Fehler, Auslassungen oder das Ergebnis, welches Sie bei der Verwendung dieser Informationen erhalten. Alle Informationen werden zur Verfügung gestellt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Genauigkeit oder Rechtzeitigkeit zu erheben und ohne Garantie, für bestimmte Zwecke geeignet zu sein.

TPA sowie die Autoren übernehmen keine Haftung für jegliche Entscheidungen und Handlungen, die im Vertrauen auf den Inhalt gemacht werden oder für irgendwelche sich aus diesen Handlungen ergebenden Schäden. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB), die als Download zur Verfügung stehen, sind anzuwenden:

<https://www.tpa-group.at/wp-content/uploads/2018/05/aab-2018-wirtschaftstreuhandberufe-tpa.pdf>

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Albanien.



Maßnahmen in Albanien.

Am **19. März 2020** veröffentlichte die albanische Regierung folgende Maßnahmen ihres Hilfsplans:

- Bis zu USD 100 Mio staatliche Garantie für Unternehmen, die Geld von den Banken leihen müssen, um Gehälter zu zahlen.
- Bis zu USD 57 Mio als Unterstützung für kleine Unternehmen, im Falle von Arbeitslosigkeit und für bedürftige Familien.
- Verschiebung der Einkommensteuerzahlungen auf das zweite Halbjahr für Unternehmen mit einem Umsatz von USD 18.000 - USD 123.000.
- Verlängerung der Frist für die Einreichung von Steuererklärungen 2019 vom 31.03.2020 auf den 01.06.2020.
- Amnestie von USD 132 Mio für sämtlich Verzugszinsen, die bei verspäteten Zahlungen für Stromrechnungen angelastet werden. Diese Amnestie betrifft mehr als 200.000 Kunden.

Darüber hinaus hat die albanische Zentralbank festgelegt, dass Unternehmen in finanzieller Notlage Darlehenszahlung ohne Vertragsstrafe um drei Monate hinausschieben können.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Österreich.



Maßnahmen in Österreich.

1. Maßnahmen des Finanzministeriums

Am **13. März 2020** kündigte das Finanzministerium Maßnahmen an, um die Auswirkungen von COVID-19 auf die Steuerzahler abzuschwächen:

Herabsetzung/Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020:

Steuerpflichtige, die durch das COVID-19-Virus bedingt von einer Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 auf bis zu Null EURO stellen.

Wird der Steuerpflichtige liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt anregen, die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.

Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung von Nachforderungszinsen von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren würden.

Maßnahmen in Österreich.

Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann beim Finanzamt beantragen, die Entrichtung einer Abgabe zu stunden oder die Entrichtung in Raten zu gewähren.

Stundungszinsen

Der Steuerpflichtige kann (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) anregen, von der Festsetzung der Stundungszinsen abzusehen.

Säumniszuschläge

Der Steuerpflichtige kann weiters beantragen, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Das Finanzamt hat bei der Erledigung eines derartigen Antrags davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die konkrete Betroffenheit durch die COVID-19-Krise glaubhaft gemacht wurde.

Frist zur Einreichung der Steuerklärung

Die Frist für die Einreichung der Jahres-Abgabenerklärung wurde von Ende April bzw. Ende Juni einheitlich auf den 31. August 2020 verlängert

Maßnahmen in Österreich.

2. Maßnahmen: Sozialversicherungsbeiträge

Am 16. März 2020 kündigte die österreichische Gebietskrankenkasse Maßnahmen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen an:

- Es werden keine ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge eingemahnt.
- Eine automatische Stundung erfolgt, wenn die Sozialversicherungsbeiträge nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig gezahlt werden.
- Ratenzahlungen werden informell akzeptiert.
- Es werden keine Einhebungsmaßnahmen gesetzt.
- Es werden keine Insolvenzanträge gestellt.

3. Maßnahmen: Hilfe für Unternehmen

Garantien für Überbrückungsfinanzierungen durch Austria Wirtschaftsservice (AWS)

Die Bundesregierung kündigte Unterstützungen für Liquiditätsengpässe, die durch Umsatzausfälle als Folge des Corona-Virus entstehen, an. Konkret werden Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Ausmaß von 10 Mio. Euro durch das aws angeboten.

Maßnahmen in Österreich.

- **Zielgruppe:** Klein- und Mittelunternehmen (dh mit weniger als 250 Mitarbeiter/innen, max. EUR 50 Mio. Umsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme) aller Branchen.
- Mit der Garantie werden 80 % eines Überbrückungskredites besichert.
- Laufzeit der Überbrückungsfinanzierung: 5 Jahre.
- Die Einreichung erfolgt über die finanzierende Hausbank,
- AWS entscheidet über die Vergabe der Haftung.

Finanzierungsunterstützung der Österreichische Hotel und Tourismusbank (ÖHT)

- Für KMU in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Besicherung von Überbrückungsfinanzierungen (max. EUR 500.000,00, max. Laufzeit 36 Monate) der Hausbanken mit Haftungen der ÖHT und der Kostenübernahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr (1%) und der Haftungsprovision (0,8%).
- ÖHT gewährt den antragsstellenden Betrieben eine Bundeshaftung iHv. 80% zur Besicherung neu aufzunehmender Überbrückungskredite (Kontokorrentkredite).
- **Voraussetzung** zur Inanspruchnahme der Sonderförderung ist ein erwarteter Rückgang der Umsatzerlöse von mindestens 15% gegenüber dem Vorjahr vorliegen bzw. prognostiziert werden.

Maßnahmen in Österreich.

Finanzierungsunterstützung der Österreichische Kontrollbank (ÖKB)

- Für heimische Exporteure (Großunternehmen und KMU)
- Rahmenkredit auf Basis einer Wechselbürgschaft
- Zusätzlich zu bereits bestehender Rahmenfinanzierung bei der OeKB (KRR- oder Exportfonds-Kredit) möglich
- Bund kann Insolvenzrisiko – abhängig von Ihrer Bonität zwischen 50 und 70 Prozent des Kreditrahmens – übernehmen.

WKO Härtefallfonds

Ein-Personen-Unternehmer sowie Kleinstunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen.

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

Phase 1 – Soforthilfe (Antragstellung seit 27.3. möglich)

- Bei einem Nettoeinkommen von weniger als EUR 6.000 p.a.: Zuschuss von EUR 500.
- Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 6.000 p.a.: Zuschuss von EUR 1.000.
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500.

Maßnahmen in Österreich.

Phase 2 (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens Regierung noch in Ausarbeitung):

- Der Zuschuss wird max. EUR 2.000 pro Monat auf maximal 3 Monate betragen.
- Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.
- Der Steuerbescheid muss zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger vorliegen

WKO Notfallfonds

- Unternehmen, die aufgrund des Betretungsverbots geschlossen wurden
- Kredite bis zu einer maximalen Höhe von einem Quartalsumsatz bzw maximal EUR 120 Mio je Unternehmen gewährt werden.
- Es soll im Nachhinein evaluiert werden, welche Schäden durch die Covid-19 Krise entstanden sind.
- Der gewährte Kredit soll im Ausmaß von maximal 75% der Betriebskosten in einen Zuschuss umgewandelt werden.

Maßnahmen in Österreich.

AgrarMarkt Austria – Härtefallfonds

- Land- und forstwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, deren Einheitswert nicht größer als EUR 150.000 ist, sowie deren Nettoumsatz EUR 550.000 nicht übersteigt und deren Nebeneinkünfte unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen.
- Es muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres nachgewiesen werden oder eine Kostenerhöhung um mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres bei Fremdarbeitskräften zu verzeichnen sein.
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Phasen. Die Antragstellung der ersten Phase (Soforthilfe) startete am Montag, den 30. März 2020.
- Einheitswert von bis zu EUR 10.000 – Zuschuss EUR 500
- Einheitswert von mehr als EUR 10.000 – Zuschuss EUR 1.000
- Die Details der zweiten Phase werden noch veröffentlicht.

Kredite und Fonds der Bundesländer

Darüber hinaus wurden mehrere andere regionale Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet, beispielsweise in Wien die Unterstützung durch die Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG (WKBG) oder in Niederösterreich ein staatlicher Zuschuss zur Sicherung des Überlebens von bis zu EUR 5.000 pro Unternehmen.

Maßnahmen in Österreich.

Notlagenfonds der Stadt Wien und Wirtschaftskammer Wien

Die Stadt Wien und die Handelskammer Wien leisten jeweils einen akuten Beitrag von 10 Mio. EUR , damit Wiener Einzel- und Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern bei schwerwiegenden Auswirkungen aufgrund der Covid-19 Pandemie (Umsatzrückgang > 50%) Unterstützung erhalten.

Die Förderrichtlinien werden derzeit mit der Bundesförderung abgestimmt. Eine aktualisierte Förderrichtlinie soll bis Ende April folgen.

4. Kurzarbeit

- Im Allgemeinen versteht man unter Kurzarbeit die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten.
- Kurzarbeit ist für Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und dem jeweiligen Sektor, in dem sie tätig sind, möglich (mit Ausnahme von Bundes- und Landesregierungen, Kommunen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und politischen Parteien).
- Kurzarbeit bezweckt, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.
- Der Arbeitgeber bezahlt ein Teilzeitgehalt und zusätzlich die vom AMS geförderte Kurzarbeitsunterstützung.

Maßnahmen in Österreich.

Die folgenden Schritte sind zu beachten:

- Einholung erster Informationen im Download-Dokument des AMS oder auf der Website der WKO (<https://www.wko.at/corona>).
- Information der örtlich zuständigen Landesstelle des AMS per Telefon, eAMS Konto oder E-Mail über be(vor)stehende Beschäftigungsprobleme.
- Kontaktaufnahme per E-Mail an die jeweilige Landes-Wirtschaftskammer zwecks Vorbereitung der Sozialpartnervereinbarung; ein Muster einer Betriebs- bzw. Einzelvereinbarung samt Handlungsanleitung steht auf der Website der WKO bereits zur Verfügung.
- Wenn vorhanden: Gespräche mit dem Betriebsrat; sonst mit den einzelnen Beschäftigten.
- Sozialpartnervereinbarung: Binnen 48 Stunden Unterschrift der Sozialpartner (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft) bei unterschriftsreifer Vereinbarung.
- Übermittlung des **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags auf Kurzarbeitsbeihilfe und die Sozialpartnervereinbarung** per eAMS-Konto, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per Post an die entsprechende AMS (Landes)Geschäftsstelle. Antrag kann rückwirkend ab 01.03.2020 gestellt werden.

Maßnahmen in Österreich.

Welche Rahmenbedingungen sind bei der Kurzarbeit zu beachten?

- Die AMS-Förderung beginnt frühestens, wenn der Urlaub vergangener Urlaubsjahre gänzlich verbraucht ist und bestehende Zeitguthaben zur Gänze konsumiert sind.
- Die Arbeitszeit muss im Schnitt um 10 % bis 90 % reduziert werden.
- Kurzarbeit führt nicht zu einem 100%igen Nettoersatz sondern – abhängig von der Höhe des Bruttobezuges – nur zu 80 % bis 90 %. Bei einem Bruttobezug über der Höchstbeitragsgrundlage sinkt die Nettoersatzrate unter 80 %.
- Kurzarbeit muss nicht für alle Beschäftigten umgesetzt werden.
- Die Corona-Kurzarbeit kann vorläufig für **maximal 3 Monate** mit Verlängerungsoption auf weitere 3 Monate abgeschlossen werden.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Bulgarien.



Maßnahmen in Bulgarien.

Verabschiedete Maßnahmen in Bulgarien im Rahmen des von der bulgarischen Nationalversammlung am 13.03.2020 angekündigten **Gesetzes über die Maßnahmen im Ausnahmezustand aufgrund der COVID-19 Pandemie:**

Der von der bulgarischen Nationalversammlung am 13.03.2020 angekündigte Gesetzentwurf über die Maßnahmen im Ausnahmezustand (der „Gesetzentwurf“) wurde in seiner endgültigen Fassung auf einer außerordentlichen Sitzung der Nationalversammlung am 23.03.2020 verabschiedet und am 24.03.2020 im bulgarischen Staatsanzeiger verkündet.

Das Gesetz trat mit 13.03.2020 in Kraft (mit Ausnahme einiger Bestimmungen, welche erst am 24.03.2020 anwendbar wurden (z. B. Zwangsvollstreckungsverfahren, Strafverfahren, Maßnahmen gemäß Steuergesetzgebung – siehe Abschnitt betreffend Zollgesetzgebung). Die vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen gemäß dem Gesetzentwurf umfassen:

1. Maßnahmen der Arbeitgeber im Ausnahmezustand

- Die Arbeitgeber sind berechtigt die Arbeit in den Räumlichkeiten des Unternehmens ganz oder teilweise einzustellen und die Arbeitnehmer einseitig ohne deren Zustimmung anzuweisen, von zu Hause aus zu arbeiten. Dies begründet nur eine Änderungen des Arbeitsortes, alle anderen Bedingungen des Arbeitsvertrags bleiben gleich;
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer ohne dessen Zustimmung zu verpflichten, bis zur Hälfte seines bezahlten Jahresurlaubs in Anspruch zu nehmen;

Maßnahmen in Bulgarien.

- Auf Anordnung des Arbeitgebers kann eine verkürzte Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte für die Dauer des Ausnahmezustands für einen Teil dieser Amtszeit eingeführt werden;
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Antrag des Arbeitnehmers bestimmte Arbeitnehmer in bezahlten / unbezahlten Urlaub zu schicken (z. B. schwangere Frauen, Mutter eines Kindes unter 12 Jahren, Arbeitnehmer mit einer Behinderung von über 50%, Arbeitnehmer unter 18 Jahren);
- Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des bezahlten oder unbezahlten Urlaubs aufgrund des Ausnahmezustands gilt als Dienstzeit;
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Arbeitsräume oder einen Teil der Arbeitsräume zu schließen, ohne dass die Arbeitnehmer die Hälfte ihres bezahlten Jahresurlaubs in Anspruch nehmen müssen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Tage, an denen die Räumlichkeiten geschlossen sind, die volle Vergütung zahlen. Das arbeitsrechtliche Verhältnis zu den Arbeitnehmern bleibt davon unberührt;
- Für die Dauer der Geltung des Notstandsgesetzes, jedoch nicht länger als 3 Monate, überweist die Sozialversicherungsanstalt 60% der Versicherungseinnahmen für Januar 2020 auf das Bankkonto der Arbeitgeber. Diese Entschädigung wird von der Sozialversicherungsanstalt unter folgenden Bedingungen gewährt:
- Der Arbeitgeber erfüllt bestimmte Kriterien, die vom bulgarischen Ministerrat festgelegt werden müssen.
- Der Arbeitgeber hat beim bulgarischen Arbeitsamt einen entsprechenden Antrag gestellt
- Der Arbeitgeber hat die Beträge der jeweiligen Arbeitnehmer vollständig einbezahlt, für die die Entschädigung gezahlt wird. Andernfalls muss der Arbeitgeber die erhaltene Entschädigung zurückzahlen.

Maßnahmen in Bulgarien.

2. Verfahrensmaßnahmen. Pfändungen. Zahlung von Schulden.

- Anhängige gerichtliche Fristen in Zivil-, Handels-, Zwangsvollstreckungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren werden für die Dauer des Ausnahmezustands ausgesetzt. Dies gilt nicht für Strafverfahren;
- Alle gesetzlichen Fristen, die zur Beendigung oder zum Entstehen von Rechten von Privatpersonen führen, werden für die Dauer des Ausnahmezustands ausgesetzt;
- Anordnungen über die Pfändung von Bankkonten natürlicher Personen und medizinischer Zentren, von Arbeitsentgelten und Renten werden nicht erlassen, außer in den Fällen, in denen dies zur Rückzahlung von Schulden aufgrund von Unterhaltspflichten, unerlaubter Handlung oder Arbeitsverhältnissen erforderlich ist.
- Die notariellen Bescheinigungen und Notarverfahren beschränken sich nur auf die dringenden Fälle. Die bulgarische Notarkammer stellt sicher, dass auf 50 000 Bürger ein Notar kommt, der die dringenden Fälle übernimmt.
- Die Gültigkeitsdauer der Personalausweise und Führerscheine bulgarischer Staatsbürger als auch die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis von Ausländern, die ihnen einen dauerhaften Aufenthalt in Bulgarien ermöglicht, und die in der Zeit vom 13.03.2020 bis 31.10.2020 ablaufen, werden um 6 Monate verlängert.
- Für die Dauer des Ausnahmezustands gelten die Rechtsfolgen für verspätete Zahlungen einschließlich Vertragsstrafen und Verzugszinsen sowie für die Kündigung eines Vertrages nicht.

Maßnahmen in Bulgarien.

3. In Bezug auf Steuern und steuerliche Verfahren wurden folgenden wichtige Maßnahmen getroffen:

- Die Frist für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung, die Zahlung der Körperschaftsteuer (CIT) und die Steuer auf Aufwendungen/Ausgaben für 2019 wird vom 31.03.2020 bis zum 30.06.2020 verlängert.
- Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer 2020 für den Zeitraum Januar – Juni 2020:
 - Basierend auf den geschätzten Vorauszahlungen für 2020 laut eingereichter Körperschaftsteuererklärung – vorausgesetzt, die Körperschaftsteuererklärung wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bis zum 15.04.2020 eingereicht
 - Andernfalls ist das Körperschaftsteuerformular bis zum 15.04.2020 einzureichen, wobei nur der Abschnitt hinsichtlich der geschätzten Vorauszahlungen befüllt wird
- Die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses 2019 verlängert sich bis zum 30.09.2020.
- Die Immobiliensteuer und die Kfz-Steuer für 2020 werden bei vollständiger Zahlung bis zum 30.06.2020 um 5% gesenkt.
- Die Einkommensteuererklärung von natürlichen Personen, Einzelunternehmern und Landwirten wird bis zum 30.06.2020 verlängert.
- Für den Zeitraum des Ausnahmezustands gilt die absolute Verjährungsfrist für die Einhebung von Abgabenschulden von 10 Jahren nicht.
- Für den Zeitraum des Ausnahmezustands gilt die Verjährungsfrist von 1 Jahr für den Abschluss bereits begonnener Verfahren zur Bemessung von Abgabenschulden nicht.

Maßnahmen in Bulgarien.

- Für den Zeitraum des Ausnahmezustands wird kein Exekutivverfahren nach der Steuerversicherungs-Verfahrensordnung eingeleitet.
- Das Eintreiben von Abgabenschulden wird ausgesetzt.

Am **31. März 2020** veröffentlichte die bulgarische nationale Finanzbehörde (NRB) Leitlinien zur Frist für die Zahlung der endgültigen jährlichen verpflichtenden Sozial- und Krankenversicherung. Gemäß der Richtlinie ist die Frist für die Zahlung solcher Beiträge für 2019 für Selbstversicherte, die ihr Geschäft als Einzelunternehmer betreiben, und Landwirte, die sich für eine Besteuerung gemäß Artikel 26 des bulgarischen Einkommensteuergesetzes entschieden haben, sowie für Einzelunternehmer, die nach dem Gesetz über lokale Steuern und Gebühren der Patentsteuer unterliegen, vom 30. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 verlängert worden. Die Frist für andere Selbstversicherte bleibt bei 30. April 2020.

Verlängerung des Ausnahmezustands

Am 7. April 2020 hat das Parlament beschlossen den Ausnahmezustand vom 13. April bis zum 13. Mai 2020 zu verlängern.

Dies bedeutet, dass alle im Ausnahmezustand vorgesehenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen bis zum 13. Mai 2020 verlängert werden.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Kroatien.



Maßnahmen in Kroatien.

Die Republik Kroatien hat eine Reihe von Steuermaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und ihrer Bürger eingeführt, die durch das COVID-19-Virus betroffen sind, um die Liquidität, die Wirtschaftstätigkeit und die Beibehaltung der Beschäftigung aufrechtzuerhalten. Die derzeit bedeutendsten sind:

Allgemeines Steuergesetz (GTA)

Unternehmen und Bürger, die von der Coronavirus-Krise betroffen sind, können die Zahlung bestimmter Steuern wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer und der Sozialabgaben aufschieben. Die Zahlung kann um drei Monate verschoben werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf weitere drei Monate. Danach wird eine 24-monatige zinslose Ratenzahlung gewährt.

Mehrwertsteuer

Nur Unternehmer, die im Vorjahr einen Umsatz von weniger als HRK 7,5 Mio. erzielt haben, haben Anspruch auf Mehrwertsteuerstundung, sofern sie die Steuern nach den ausgestellten Rechnungen berechnen.

Einkommensteuer

Einkünfte, die natürliche Personen auf der Grundlage von Erleichterungen gemäß den Bestimmungen des GTA erzielen, gelten nicht als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Die persönlichen Einkommensteuerberechnungen werden früher bearbeitet und eine Überzahlung der persönlichen Einkommenssteuer wird früher als vorgeschrieben ausgezahlt. Die Bürger erhalten im Juni eine Rückerstattung der vorausbezahlten Einkommenssteuer.

Maßnahmen in Kroatien.

Körperschaftsteuer

Die Steuerbehörden können bestimmten Gruppen von Steuerzahlern, die aufgrund besonderer Umstände ihre Geschäftstätigkeit eingestellt oder in reduziertem Umfang weiter betrieben haben, die Körperschaftsteuervorauszahlungen reduzieren oder auf HRK 0,00 festsetzen. Dies kann auf zwei Arten erfolgen: von Amts wegen oder auf Antrag.

Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einreichung eines Antrags auf Zahlungsaufschub (wie von GTA vorgeschrieben):

Unternehmer (juristische und natürliche Personen) können eine Stundung fälliger Steuern, Beiträge und Abgaben beantragen, wenn sie alle ihre Steuerverbindlichkeiten vor dem Eintreten des Ausnahmestandes beglichen haben oder wenn ihr Rückstand am Tag der Einreichung des Antrages weniger als 200,00 HRK beträgt. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Aufgrund der besonderen Umstände hat sich der Umsatz im Monat vor dem Antragsmonat um mindestens 20% gegenüber dem Vorjahreszeitraum reduziert, oder
- Der Unternehmer erwartet, dass seine Einnahmen in den nächsten drei Monaten aufgrund der besonderen Umstände im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um mindestens 20% sinken.

Maßnahmen in Kroatien.

Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen durch das kroatische Beschäftigungsinstitut:

Zusätzlich zu den oben genannten Steuererleichterungen gibt es bestimmte Subventionen, die vom kroatischen Beschäftigungsinstitut eingeführt werden, um Arbeitsplätze in den am stärksten gefährdeten Sektoren wie der Textil-, Bekleidungs-, Schuh-, Leder- und Holzindustrie zu sichern.

Die Subventionen sehen wie folgt aus:

- HRK 3.250,00 pro Monat für einen Vollzeitbeschäftigten,
- HRK 1.650,00 pro Monat für einen Teilzeitbeschäftigten,
- proportionaler Teil des Betrags von HRK 3,250,00 oder HRK 1,650,00 pro Arbeitnehmer für die Zeit, in der sie arbeitslos waren, gemäß der Entscheidung der Direktion für Katastrophenschutz vom 19. März 2020 – z.B. 13 arbeitsfreie Tage im März $(3,250) 00 \text{ kn} : 31) \times 13 = 1,362,90 \text{ kn}$
- Arbeitgeber können ab dem 1. März 2020 und bis zu einem Zeitraum von maximal 3 Monaten (März, April, Mai) Unterstützung erhalten.
- Arbeitgeber müssen stornierte Verträge, vertraglich vereinbarte Projekte, Probleme beim Transport und der Lieferung von Waren oder der Bestellung von Rohstoffen bzw. den Umsatzrückgang nachweisen.

Maßnahmen in Kroatien.

Am **1.4.2020** beschloss die Regierung der Republik Kroatien, ein zweites Paket mit 12 Maßnahmen für die Wirtschaft vorzulegen, dessen Umsetzung der Verabschiedung durch das kroatische Parlament vorbehalten ist. Dazu gehören die folgenden wichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Steuererleichterungen und dem Erhalt von Arbeitsplätzen:

1. Einreichung von Jahresabschlüssen

Die Frist für die Einreichung von Jahresabschlüssen für 2019 wird auf den 30. Juni 2020 verschoben. Die Gebühr an die Finanzagentur (FINA) für die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen wird abgeschafft. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine gesetzliche Entscheidung handelt, die die Einreichung um zwei Monate verlängert, da andernfalls Steuerpflichtige mit abweichenden Wirtschaftsjahr benachteiligt würden.

2. Befreiung oder Stundung von Steuerzahlungen

Die Kriterien für die Stundung oder Zahlung von Steuern und Beiträgen (Einkommenssteuer, Gewinnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) hängen von den Umsätzen des Unternehmens und dem Prozentsatz des Umsatzrückgangs ab:

- Unternehmen mit weniger als HRK 7,5 Millionen Umsatz:
 - Bei einem Umsatzrückgang bis zu 20 Prozent wird davon ausgegangen, dass diese Unternehmen keine finanziellen Probleme haben, sodass keine Stundung oder zinslose Ratenzahlung vorgesehen wird
 - Bei einem Umsatzrückgang zwischen 20 und 50 Prozent, können diese Unternehmen eine Stundung und zinslose Ratenzahlung bis zu 24 Monaten beantragen
 - Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 50 Prozent sind die betroffenen Unternehmen innerhalb der nächsten drei Monate von Steuerverpflichtungen (Gewinnsteuer, Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge) vollständig befreit.

Maßnahmen in Kroatien.

- Unternehmen, die mehr als HRK 7,5 Millionen an Umsatz generieren:
 - Bei einem Umsatzrückgang von bis zu 50 Prozent können diese einen Antrag auf Stundung und zinsfreie Ratenzahlung bis zu 24 Monaten stellen.
 - Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 50 Prozent erhalten diese Steuerabschreibungen im Verhältnis zum prozentualen Umsatzrückgang in den Monaten April, Mai und Juni 2020. Wenn zum Beispiel die Umsatzerlöse des Unternehmens um 75 Prozent gesunken sind, zahlt dieses Unternehmen 25 Prozent an Steuern und Beiträgen.

3. Verschiebung der MwSt.-Zahlungen bis zur Bezahlung der ausgestellten Rechnungen oder der MwSt.-Zahlung nach dem Ist-Besteuerungs-Prinzip

- Im Hinblick auf die Zahlung der Mehrwertsteuer wird vorgeschlagen, die Mehrwertsteuer bei der Bezahlung der Rechnung und nicht bei der Rechnungsstellung zu entrichten.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme nicht mit den EU-Vorschriften in Einklang steht, da jede Änderung des Mehrwertsteuersystems mit der EU vereinbart werden muss. Da es sich jedoch um eine Maßnahme handelt, die von der kroatischen Steuerverwaltung kontrolliert wird, ist davon auszugehen, dass ihre Anwendung zum jetzigen Zeitpunkt legitim ist.

4. HRK 8,5 Milliarden für den Erhalt von Arbeitsplätzen

- Die Anhebung der staatlichen "Mindest"-Zahlung als Zuschuss für Arbeitgeber bei einem Einkommensrückgang von mehr als 20 % wird im April und Mai von HRK 3.250 auf HRK 4.000 netto angehoben. Zusätzlich übernimmt der Staat die Beitragszahlungen in Höhe von 1.460 HRK, so dass sich die Gesamtsubvention für Unternehmen pro Arbeitnehmer auf 5.460 HRK beläuft.
- Diese Entlastungsmaßnahme kann nur in Anspruch genommen werden, sofern der Arbeitgeber keine Arbeitnehmer kündigt.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Tschechien.



Maßnahmen in Tschechien.

Am 24. März 2020 veröffentlichte das Finanzministerium seine Pläne betreffend Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Steuerzahler. Die Maßnahmen umfassen:

Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Vorschläge zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, bei denen die Regierung von Arbeitgebern ausbezahlte Entgelte subventioniert:

- Modus A: Mitarbeiter in Quarantäne – 60% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 100% vom Staat erstattet;
- Modus B: Geschlossener Betrieb – 100% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 80% vom Staat erstattet;
- Modus C: Wesentlicher Teil der Beschäftigten in Quarantäne oder in Kinderbetreuung – 80% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 50% vom Staat erstattet;
- Modus D: Betriebsunterbrechungen aufgrund von Versorgungsstörungen – 80% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 50% vom Staat erstattet;
- Modus E: Betriebsunterbrechungen aufgrund von Nachfragerückgängen – 60% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 50% vom Staat erstattet;

Maßnahmen in Tschechien.

Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen

- Die staatlichen Zahlungen für Pflegekräfte (z. B. Eltern, die sich um ihre Kinder kümmern und daher arbeitsunfähig sind) wurden erweitert.
- Die am 15. Juni fällige Körperschaftsteuervorauszahlung 2020 wird nicht erhoben.
- Die allgemeine Frist für die Einreichung der Einkommenssteuererklärung 2019 für natürliche Personen ist der 1. April 2020. Es werden jedoch keine Straf- und Verzugszinsen erhoben, solange die Steuererklärung bis zum 1. Juli 2020 eingereicht wird. Diese Maßnahme ermöglicht es den Steuerzahlern, die Fristen für die Einreichung und Zahlung der Einkommenssteuer ohne Sanktionen um 3 Monate zu verschieben. Die Steuerzahler müssen nicht nachweisen, dass die Verzögerung durch COVID-19 verursacht wurde.
- Steuerguthaben entstehen am Tag der Einreichung der Erklärung; wenn der Abschnitt über die Überzahlungen in der Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet ist, wird sie innerhalb von 30 Tagen zurückerstattet.
- Im Falle anderer verspäteter Steuererklärungen, einschließlich der verspäteten Einreichung der Kontrollerklärungen, werden keine Strafen erhoben, sofern die Steuerzahler nachweisen können, dass die Verzögerung durch das COVID-19 verursacht wurde (z.B. Krankheit oder Quarantäne in Verbindung mit COVID-19).
- Alle Steuerzahler werden von der zweiten Strafe in Höhe von CZK 1.000 für eine verspätete Einreichung der Kontrollerklärung befreit, ohne dass sie den Zusammenhang mit COVID-19 nachweisen müssen. Bisher haben weder das Finanzministerium, noch die Zollverwaltung oder die tschechische Statistikbehörde Informationen veröffentlicht, nach denen sich die Erleichterungen auch auf Intrastat beziehen würden. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Intrastat haben sich also vorerst in keiner Weise geändert.

Maßnahmen in Tschechien.

- Obwohl die letzten Phasen der elektronischen Berichterstattung über Einnahmen (ERR) ab dem 1. Mai 2020 noch eingeführt werden, werden die Steuerbehörden in Fällen von Verstößen, in denen diese Verstöße nachweislich durch COVID-19 verursacht wurden, nachsichtiger sein.
- Alle Selbständigen (die ihre Tätigkeit als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben) müssen im Zeitraum von März bis August 2020 keine Vorauszahlungen für die Sozialversicherung leisten
- Ab dem 16. März 2020 können von Coronavirus betroffene Unternehmer zinslose Darlehen von Českomoravská záruční a rozvojová banka, a.s. („ZMZRB“) beantragen. Der Zweck des Programms „Úvěř COVID“ soll darin bestehen, Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund von COVID-19 eingeschränkt wurde, sofort Geld zur Verfügung zu stellen. Unternehmer können das Darlehen für Betriebskosten verwenden, z. B. für die Zahlung vertraglicher Verpflichtungen, den Kauf und die Finanzierung von Lieferungen, die Zahlung von Gehältern an Mitarbeiter oder den Kauf kleiner Wirtschaftsgüter.
- Kredite in Höhe von CZK 500.000 bis CZK 15 Mio. können durch Einreichung eines Antrags über das elektronische Register ČMZRБ mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten und der Möglichkeit, die Rückzahlung um bis zu 12 Monate zu verschieben, angefordert werden. Weitere Informationen zu den Bedingungen für die Bereitstellung oder zu förderfähigen Ausgaben finden Sie auf den ČMZRБ-Webseiten (www.cmzrb.cz/podnikatele/uvery/uver-covid). Die Regierung verhandelt über die Verlängerung dieser Kredite, damit sie auch von Geschäftsbanken bereitgestellt werden können.

Maßnahmen in Tschechien.

Am 31. März 2020 gab das Finanzministerium bekannt, dass keine Säumniszuschläge auf verspätete Zahlungen in Bezug auf die am 15. April und 15. Juli 2020 fälligen Vorauszahlungen für die Straßensteuer verhängt werden, wenn die Zahlungen spätestens bis zum 15. September 2020 erfolgen.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Ungarn.



Maßnahmen in Ungarn.

Die ungarische Regierung beschloss sofortige Maßnahmen, um die Auswirkungen der CoVid-19-Pandemie auf die Volkswirtschaft zu mildern. Dies beinhaltet Folgendes:

1. Zahlungsaufschub in Bezug auf Hauptschuld, Zinsen und Gebühren:

- Sofern von den Parteien während der Notstandsperiode aufgrund der CoVid-19-Pandemie nicht anders vereinbart, soll dem Schuldner im Rahmen eines Darlehens- oder Finanzierungsleasingvertrags (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet) ein Zahlungsaufschub (im Folgenden als "Zahlungsmoratorium" bezeichnet) in Bezug auf seine Verpflichtungen zur Zahlung seiner Hauptschuld, Zinsen und Gebühren gewährt wird.
- Das Zahlungsmoratorium berührt nicht das Recht des Schuldners, seinen Verpflichtungen aus den ursprünglichen Vertragsbedingungen nachzukommen. Das Zahlungsmoratorium gilt bis zum 31. Dezember 2020. Diese Frist kann durch ein Regierungsdekret verlängert werden. Die Frist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die Vertragsdauer verlängern sich um die Dauer des Zahlungsmoratoriums. Ein während der Notstandsfrist auslaufender Vertrag verlängert sich bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Bestimmungen gelten für Darlehen, die bis 24. März 2020 24:00 Uhr gewährt wurden.

Bei ungesicherten Darlehensverträgen, die nach dem 18. März 2020 mit einem Verbraucher abgeschlossen wurden, darf der Effektivzinssatz den Basiszinssatz der Zentralbank zuzüglich fünf Prozentpunkten nicht überschreiten.

Maßnahmen in Ungarn.

2. Mietverträge für nicht Wohnzwecken dienenden Gebäude können nicht gekündigt werden:

Für die folgenden Sektoren können Mietverträge frühestens am 30. Juni 2020 gekündigt werden:

- Tourismus
- Gastronomie
- Unterhaltungsindustrie
- Glücksspiel-, Film- und Performanceindustrie
- Event Organisation
- Sportdienstleistungen

Das Kündigungsverbot kann durch Regierungsverordnung bis zum Ende der Notstandsfrist verlängert werden. Die Miete darf in der Notsituation nicht erhöht werden, auch wenn der Vertrag anderes vorsieht

Maßnahmen in Ungarn.

3. Erleichterungen hinsichtlich Abgabenverpflichtungen, Beitragszahlungen:

- In den Monaten März, April, Mai und Juni 2020 sind
 - Arbeitgeber in den zuvor genannten Sektoren sind von den Zahlungen der Lohnabgaben befreit;
 - von den Arbeitnehmern ist nur der Krankenversicherungsbeitrag zu leisten, dessen monatlicher Betrag bis zu HUF 7.710 beträgt.

- Der Tourismusentwicklungsbeitrags wird für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 von nicht erhoben. Die Beiträge müssen nicht ermittelt und diesbezügliche Steuererklärungen nicht eingereicht werden.

- Steuerzahler, die dem fixen Steuersatz von Unternehmen in der niedrigen Steuerklasse unterliegen und Personenbeförderungsleistungen erbringen, sind für März, April, Mai und Juni 2020 von ihrer Steuerpflicht befreit. Ein offizielles Regierungsdekret zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird erwartet.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Montenegro.



Maßnahmen in Montenegro.

Die wichtigsten Hilfsmaßnahmen der montenegrinischen Regierung in Bezug auf Covid19 sind:

- Aufschub der Zahlung von Darlehen, die von Finanzinstituten erhalten wurden, für alle Bürger und Unternehmen für einen Zeitraum von 90 Tagen.
- Aufschub von Zahlung von Steuern und Lohnabgaben für einen Zeitraum von **90 Tagen**.
- Liquiditätsdarlehen der Unternehmen bis zu EUR 3 Mio. - Nachfrist 2 Jahre zu Zinssatz 1,5%

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Polen.



Maßnahmen in Polen.

Am 31. März 2020 schloss das polnische Parlament die gesetzgeberischen Arbeiten zur Einführung der Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie ab. Das Hauptziel des so genannten "Anti-Krisen-Schildes", der am 1. April 2020 in Kraft getreten ist, ist die Unterstützung der polnischen Wirtschaft durch die Erhaltung der Liquidität der Unternehmen und den Schutz von Arbeitsplätzen. Die polnische Regierung erklärte, dass sich der Wert des Hilfsprogramms auf PLN 212 Milliarden (ca. EUR 47 Milliarden) beläuft, was fast 10% des polnischen BIP entspricht.

Der Anti-Krisen-Schild sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

Befreiung von Kleinstunternehmen von Sozialversicherungsbeiträgen für 3 Monate

Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten sind für 3 Monate (März bis Mai) von den Sozialversicherungsbeiträgen (ZUS) befreit. Die Befreiung gilt für Beiträge des Arbeitgebers und der für ihn tätigen Personen. Selbstständige mit einem Einkommen bis zum Dreifachen des in Polen geltenden Durchschnittsgehalts, die Sozialversicherungsbeiträge nur für sich selbst bezahlen, können ebenfalls die Befreiung in Anspruch nehmen.

Lohnzuschüsse für Unternehmen

Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind (hauptsächlich Umsatzrückgang des Arbeitgebers), deckt der Staatshaushalt 40% der Gehälter der Arbeitnehmer bis zum Durchschnittsgehalt in Polen ab. Die zweiten 40% müssen vom Arbeitgeber übernommen werden und der Arbeitnehmer muss zustimmen, dass sein Gehalt um ein Fünftel gekürzt wird. Darüber hinaus wird der Staat die Lohnkosten der Mitarbeiter des Unternehmens in Ausfallzeiten subventionieren und die Hälfte des Mindestlohns in Polen abdecken.

Maßnahmen in Polen.

Zuschuss für Stilllegungszeiten an Auftragnehmer und Selbstständige

Das Sozialversicherungsamt (ZUS) zahlt im Zusammenhang mit Ausfallzeiten aufgrund der Coronavirus-Epidemie einen Stilllegungszuschuss. Die Leistung beträgt grundsätzlich 80% des Mindestlohns in Polen (ca. PLN 2.000) und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dieser wird an Auftragnehmer (persönlicher Dienstleistungsvertrag, Mandat, Agenturvertrag, für eine bestimmte Aufgabe) und Selbstständige gezahlt, deren Einkommen unter dem Dreifachen des Durchschnittsgehalts in Polen liegt.

Abschaffung der Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr, die bei der Gewährung von Steuererleichterungen und Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen erhoben wird (z. B. Stundung des Zahlungstermins, Ratenzahlung oder Rückzahlung nach den Bestimmungen der Steuerverordnung), wird vorübergehend abgeschafft. Die formale Bedingung ist die Einreichung eines entsprechenden Antrags bei den zuständigen Steuerbehörden und dem Sozialversicherungsamt (ZUS). Der Finanzminister kann auch durch eine Verordnung ganz oder teilweise auf die Erhebung von Zinsen auf Steuerrückstände verzichten, wobei die Art der Steuer, der territoriale Geltungsbereich des Verzichts und der Zeitraum, in dem der Verzicht erfolgen soll, angegeben werden.

Maßnahmen in Polen.

Verlängerung der Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung und der Zahlung der Körperschaftsteuer für 2019

Die Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuer-Erklärung und die Zahlung der Körperschaftsteuer (CIT) für 2019 für alle Steuerzahler (deren Steuerjahr nach dem 31. Dezember 2018 begann und vor dem 1. April 2020 endete) wird vom 31. März auf den 31. Mai 2020 verschoben. NGOs können die Erklärung bis zum 31. Juli 2020 einreichen.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Unternehmer sind berechtigt, Spenden an Einrichtungen, deren Zweck die Bekämpfung von COVID-19 ist, in ihre Steuererklärung aufzunehmen und abzusetzen. Spendenbegünstigte Einrichtungen sind jene Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich Sanitätstransporte. Wenn diese Spenden von Unternehmern vor dem 30. April 2020 getätigt werden, ist ein Betrag von 200% absetzbar, im Mai 2020 ein Betrag von 150% und vom 1. Juni 2020 bis 30. September 2020 ein Betrag in Höhe des Wertes der Spende.

Möglichkeit der rückwirkenden Berücksichtigung von Verlusten

Die Steuerzahler können den im Jahr 2020 entstandenen steuerlichen Verlust, von den im Jahr 2019 erzielten Einkünfte abziehen. Zu diesem Zweck müssen die Steuerzahler eine korrigierte Steuererklärung für das Jahr 2019 abgeben. Diese Maßnahme kommt jenen Unternehmen zu Gute, deren im Jahr 2020 erzielte Umsatzerlöse um mindestens 50% im Verhältnis zu den im Jahr 2019 erzielten Umsatzerlöse sinken werden. Bis zu PLN 5 Mio. können von den Einkünften 2019 abgezogen werden (der Rest des steuerlichen Verlustes kann in den Folgejahren abgezogen werden).

Maßnahmen in Polen.

Keine Geldstrafen für Verzögerungen bei öffentlichen Ausschreibungen

Einführung eines Mechanismus zur Verlängerung der Fristen für das öffentliche Beschaffungswesen. Dies erfolgt durch jene Bestimmung, die von der Erhebung vertraglicher Sanktionen für im Zusammenhang mit der Epidemie resultierenden Verzögerungen bei der Ausführung von Ausschreibungen befreit. Gleichzeitig stellt die Nichtberechnung vertraglicher Sanktionen in diesem Verfahren keinen Verstoß gegen die Richtlinien der öffentlichen Finanzen dar. Darüber hinaus wird ein beschleunigtes Verfahren oder die Nichtanwendung der Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt, wenn Verträge zur Bekämpfung des Coronavirus erforderlich sind.

Erleichterung für die Tourismusbranche

Verlängerung der Frist für die Erstattung von Kundenzahlungen bei Unmöglichkeit, eine Veranstaltung aufgrund einer Epidemie zu organisieren (in Bezug auf die Organisation von Ausstellungen und Kongressen oder Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit-, Sportaktivitäten, Sonderausstellungen oder Veranstaltungen im Freien) auf 180 Tage ab Vertragsauflösung. Einräumung der Möglichkeit für Kunden, Gutscheine für die Durchführung einer touristischen Veranstaltung innerhalb eines Jahres ab dem Tag zu verwenden, an dem die Veranstaltung aufgrund von COVID-19 abgesagt wurde.

Verlängerung von Betriebsmittelkrediten

Ermöglichung der Berechnung der Kreditwürdigkeit auf der Grundlage von Finanzdaten per Ende 2019. Diese Maßnahme wird von Empfehlungen hinsichtlich der Berechnungslogik der Kreditreserven begleitet. Der Bankensektor erklärte sich bereit, bei Änderung der Vorschriften Betriebsmittelkredite zu vergeben. Diese Lösung ermöglicht die Verlängerung von Betriebsmittelkrediten in Höhe von rd. 150 Mrd. PLN – für den Unternehmenssektor.

Maßnahmen in Polen.

Verlängerung der legalen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Ausländer

- Verlängerung von Aufenthaltsvisa und vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer.
- Verlängerung der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis.
- Verlängerung des Visums und Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen der visumfreien Reise, wenn diese während des Zeitraums eines epidemischen Notstands auslaufen.
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer von befristeten Aufenthaltsgenehmigungen und Visa (bis zu 30 Tage ab dem Datum der Aufhebung).

Befreiung von der Immobiliensteuer

Die lokalen Behörden werden ermächtigt, für einen Teil des Jahres 2020 Befreiungen von der Immobiliensteuer für Unternehmer einzuführen, deren Liquidität sich durch COVID-19 verschlechtert hat. Darüber hinaus werden Bürgermeister oder Präsidenten von Städten ermächtigt, die Fristen für die Zahlung von Immobiliensteuerraten zu verlängern, die im April, Mai und Juni 2020 zu zahlen sind.

Verlängerung der Frist für die Überweisung von Lohnabgaben März und April 2020

Lohnabgaben für März und April 2020, auf die von den Arbeitgebern gezahlten Löhne und Gehälter, wird die Zahlungsfrist bis zum 1. Juni 2020 verlängert, sofern der Arbeitgeber aufgrund von COVID-19 negative wirtschaftliche Folgen erleidet. Diese Regelungen gelten auch für Zahlungen aus Dienstleistungsverträgen und bestimmten Arbeitsverträgen.

Maßnahmen in Polen.

Verlängerung der Frist für die unbefristete Nießbrauchsgebühr

Die Zahlungsfrist für die unbefristete Nießbrauchsgebühr wird auf den 30. Juni 2020 verlängert.

Möglichkeit des Opting out im Zusammenhang mit der vereinfachten Ermittlung von Vorauszahlungen in 2020

„Kleine Steuerzahler“ können die vereinfachte Ermittlung der Vorauszahlungen ablehnen. Steuerzahler, die die vereinfachte Ermittlung der Vorauszahlungen für den Zeitraum März bis Dezember 2020 ablehnen, berechnen die Vorauszahlungen monatlich auf Basis des laufenden Einkommens.

Verschiebung des Inkrafttretens der neuen SAF-T-Mehrwertsteuer- und CRRB-Anträge

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verschieben die Verpflichtung zur Vorlage der neuen SAF-T-Mehrwertsteuer für „große Unternehmen“ auf den 1. Juli 2020. Darüber hinaus wurde die Frist für die Einreichung von Anträgen beim Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer bis zum 13. Juli 2020 verlängert.

Maßnahmen in Polen.

Zahlungen außerhalb der „Weißen Liste“

Von bisher 3 auf 14 Tage wird die Frist für die Benachrichtigung der Steuerbehörden über Zahlungen auf ein Konto außerhalb der „weißen Liste“ verlängert (dh für Zahlungen von über PLN 15.000). Die 14-tägige Frist gilt nur während des Zeitraums des epidemischen Notfallstatus oder des aufgrund von COVID-19 angekündigten epidemischen Status.

Andere geplante Maßnahmen für Unternehmen in Polen

- Verschiebung des Inkrafttretens der Mehrwertsteuermatrix vom 1. April auf den 1. Juli 2020.
- Verschiebung der Verpflichtung zur Erstellung von Mitarbeiterkapitalplänen in mittelständischen Unternehmen auf den 1. Oktober 2020.
- Verlängerung der Frist für die Übermittlung von Informationen über Transaktionen mit verbundenen Parteien (Verrechnungspreise) bis zum 30. September 2020.
- Verschiebung des Inkrafttretens rechtlicher Lösungen zur Angleichung der Rechtslage von Kleinunternehmern und Verbrauchern vom 1. Juni 2020 auf den 1. Januar 2021.
- Stundung der Zahlung der Einzelhandelsumsatzsteuer bis zum 1. Januar 2021.
- Möglichkeit Steuerprüfungen und Steuerverfahren für die Dauer der Epidemie auszusetzen.
- Verlängerung der Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung für Nichtregierungsorganisationen.

Maßnahmen in Polen.

- Befreiung von der Transaktionssteuer (PCC) für Darlehen, die bis zum 31. August 2020 abgeschlossen wurden, wenn der Kreditnehmer der Unternehmer ist, dessen finanzielle Liquidität sich aufgrund negativer wirtschaftlicher Folgen aufgrund von COVID-19 verschlechtert hat.
- Möglichkeit Verwaltungsvollstreckungsverfahren gegen Geldforderungen auszusetzen.
- Unterstützung von Transportunternehmen bei der Refinanzierung von Mietverträgen.
- Ermöglichung, dass Geschäfte an Sonntagen – die einem Handelsverbot unterliegen – Waren annehmen, entladen und in Regale stellen können.
- Die Möglichkeit, die Frist für die Prüfung technischer Geräte zu verschieben und gleichzeitig den Betrieb für einen Zeitraum von maximal weiteren 6 Monaten beizubehalten.

Maßnahmen in Polen.

Verschiebung der Frist für den Abschluss von Verträgen über die obligatorische betriebliche Altersversorgung (PPK)

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen wird durch das Gesetz COVID-19, das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung in Bezug auf die Anwendung der obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge (PPK) geändert.

Für Unternehmen, die mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen, wird die Frist für den Abschluss solcher PPK-Verträge mit einem Finanzinstitut durch das Gesetz COVID-19 vom 10. April auf den 10. November 2020 verlängert.

Hintergrund der PPK-Verträge:

- PPK-Verträge wurden 2019 von der polnischen Regierung als neues obligatorisches Instrument des systematischen Sparens für die Altersvorsorge der Arbeitnehmer eingeführt.
- Der obligatorische Grundbeitrag beträgt 2% des Bruttogehalts. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seinen Beitrag um weitere 2% zu erhöhen.
- Der Pflichtbeitrag des Arbeitgebers beträgt 1,5% des Bruttolohns des Arbeitnehmers. Weitere 2,5 % des Bruttolohns des Arbeitnehmers können geleistet werden.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Rumänien.



Maßnahmen in Rumänien.

Am **21. März** wurde im rumänischen Amtsblatt eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Geschäftswelt während des aufgrund von Covid-19 erklärten Ausnahmezustands veröffentlicht. Diese Maßnahmen wurde durch die Notstandsverordnung 32/2020 vom 30. März erweitert. Die folgenden Maßnahmen sind aktuell vorgesehen:

1. Bankgarantien für KMU und Kleinstunternehmer in Rumänien

Das Finanzministerium garantiert bis zu 80% der Kredite, die KMU gewährt werden (oder 90% bei Kleinunternehmen und Kleinstunternehmer). Der Höchstwert der für die Finanzierung des Betriebskapitals zu gewährenden Kredite darf die durchschnittlichen Ausgaben für das Betriebskapital der letzten zwei Geschäftsjahre nicht überschreiten und ist auf RON 5 Mio. (bzw RON 500.000 / RON 1 Mio. für Kleinstunternehmer und Kleinunternehmen) begrenzt. Für Investitionskredite beträgt der maximale Finanzierungswert RON 10 Mio.

Die Dauer der Garantie beträgt bei Krediten für das Betriebskapital 36 Monate (verlängerbar um weitere 36 Monate), für Investitionen 120 Monate.

Das Ministerium für Finanzen verzichtet auf die Zinsen für die zu garantierenden Darlehen, für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens bis zum 31. März 2021.

Alle ausstehenden steuerlichen Verpflichtungen und sonstigen Schulden gegenüber dem Staatshaushalt werden aus den im Rahmen dieses Programms gewährten Betriebsmittelkrediten bezahlt.

Maßnahmen in Rumänien.

2. Stundung der Darlehensrückzahlungen für 9 Monate

Dringlichkeitsverordnung Nr. 37/2020 legt in Bezug auf von Finanzinstituten gewährte Kredite folgendes fest:

Die Rückzahlungspflicht (einschließlich Zinsen und Provisionen) für Darlehen, die vor dem 30. März 2020 (Datum des Inkrafttretens der Dringlichkeitsverordnung Nr. 37/2020) gewährt wurden, kann auf Antrag des Schuldners für einen Zeitraum von bis zu 9 Monaten ausgesetzt werden, allerdings nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus.

Diese Erleichterung steht Schuldnern (natürliche Personen, Selbständige, kleine und mittlere Unternehmen usw.) zur Verfügung, deren Darlehen nicht fällig sind und für die der Gläubiger bis zum 30. März 2020 keine voraussichtliche Fälligkeit angegeben hat.

Sie wird gewährt für

- Darlehen, die zum Zeitpunkt der Ausrufung des Notstands keine Rückstände hatten; und
- Kreditnehmer, deren Einkommen direkt oder indirekt von der Covid-19-Pandemie betroffen ist.

Der Betrag der von den Schuldnern geschuldeten und gestundeten Zinsen wird auf dem am Ende der Stundungsperiode verbleibenden Kreditsaldo kapitalisiert.

Maßnahmen in Rumänien.

KMU können diese Erleichterung in Anspruch nehmen, vorausgesetzt

- sie unterbrechen oder reduzieren ihre Tätigkeit und haben nicht die finanzielle Kapazität, die Löhne ihrer Mitarbeiter zu zahlen (gemäß GEO Nr. 30/2020); und
- sie sind zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufschubs nicht zahlungsunfähig.

Die Durchführungsbestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen werden innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Inkrafttreten erstellt.

3. Steuerliche Verpflichtungen

Für steuerliche Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Notstandsverordnung (durch die alle diese Maßnahmen umgesetzt wurden) fällig sind und nach Beendigung der im Ausnahmezustand geltenden Maßnahmen noch nicht bezahlt wurden, fallen keine Verzugszinsen und Strafen an. Diese Erleichterung bleibt bis 30 Tage nach Aufhebung des Ausnahmezustandes aufrecht.

4. Bestimmung der Körperschaftsteuervorauszahlungen

Körperschaftsteuerpflichtige, die vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresgewinns leisten, können Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, die auf der Grundlage des tatsächlich für jedes Quartal im Jahr 2020 berechneten steuerpflichtigen Gewinns ermittelt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Maßnahmen in Rumänien.

5. Anreize für die Zahlung der Körperschaftssteuer und der Steuer für Kleinunternehmen

Steuerzahler, die der Körperschaftsteuerregelung unterliegen, profitieren von Ermäßigungen des für das erste Quartal des Jahres fälligen Steuerbetrags, sofern sie bis zum 25. April 2020 zahlen, wie folgt:

- 5% für große Steuerzahler
- 10% für kleine und mittlere Steuerzahler

Diese Begünstigung steht auch:

- (i) Steuerzahlern, deren Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht, sofern sie ihre Steuer bis zu dem Stichtag zahlen, der in den Zeitraum vom 25. April bis zum 25. Juni 2020 fällt; und
- (ii) Steuerzahlern, die Steuern für bestimmte Aktivitäten zahlen, die der Körperschaftssteuer unterliegen und sich auf das erste Quartal des Jahres 2020 beziehen

offen.

Steuerzahler, die der Kleinunternehmenssteuer unterliegen, profitieren von einer 10%igen Ermäßigung des für das erste Quartal fälligen Steuerbetrags, sofern dieser innerhalb der gesetzlichen Frist (d.h. bis zum 25. April 2020) gezahlt wird.

6. Zahlungsfrist für lokale Steuern auf Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge

Verlängerung der Zahlungsfrist für lokale Steuern auf Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge vom 31. März auf 30. Juni 2020 (die von den Behörden gewährten Prämien bleiben bestehen).

Maßnahmen in Rumänien.

7. Änderungen bei Schulden gegenüber dem Staatshaushalt

Die Fristen für die Einreichung von Anträgen im Hinblick auf die Umsetzung der Umstrukturierung der Schulden gegenüber dem Staatshaushalt wurden auf den 31. Juli bzw. 30. Oktober 2020 verschoben.

(Rumänische Steuerzahler können von einer Umstrukturierung ihrer Schulden von mehr als RON 1 Mio gegenüber dem Staatshaushalt (sowohl Kapitalbeträge als auch Zinsen und Strafen für verspätete Zahlungen), die zum 31. Dezember 2018 ausständig waren, profitieren, sofern diese nicht bis zur Erlassung des Steuerbescheides bezahlt wurden.)

8. Aussetzung von Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung

9. Notstandszertifikate

Während des Ausnahmezustands erhalten alle kleinen und mittleren Unternehmen, die im Besitz eines vom Ministerium für Wirtschaft, Energie und Unternehmensumfeld ausgestellten Notstandszertifikats sind (unter bestimmten Bedingungen) einen Zahlungsaufschub.

Das Notstandszertifikat (CSU) wird allen berechtigten Wirtschaftsteilnehmern gemäß den Notstandsverordnungen und militärischen Anordnungen ausgestellt. Das CSU ermöglicht es ihnen, die von der rumänischen Regierung zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen, steuerlichen und sozialen Notstandsmaßnahmen zu nutzen und in den Handelsbeziehungen mit Dritten einzusetzen.

Maßnahmen in Rumänien.

Zwei verschiedene Typen von Zertifikaten können an die anspruchsberechtigten Wirtschaftsbeteiligten ausgestellt werden:

- TYP 1 (blau) - im Falle einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Tätigkeit während der Dauer des Ausnahmezustands.
- TYP 2 (gelb) - im Falle eines Rückgangs der Einnahmen für März 2020 um mindestens 25% im Vergleich zum durchschnittlichen Niveau der Einnahmen für den Zeitraum Januar bis Februar 2020.
- Notstandszertifikate können kostenlos und ausschließlich online über die Plattform <http://prevenire.gov.ro> bezogen werden.
- Die Identifikationsdaten des Wirtschaftsteilnehmers und eine vom gesetzlichen Vertreter ausgefüllte eidesstattliche Erklärung sind mittels elektronischer Signatur hochzuladen. In der Erklärung muss bestätigt werden, dass alle eingereichten Informationen und Dokumente der Wahrheit entsprechen und den geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Art des beantragten Zertifikats entsprechen.
- ACHTUNG: Antragsteller, die nicht beim Handelsregisteramt registriert sind, müssen zusätzliche Unterlagen über die Zulassung ihrer Tätigkeit einreichen.
- Die Bescheinigungen werden nach der Validierung der Systemanfrage automatisch in elektronischer Form, ausschließlich während des derzeit in Rumänien ausgerufenen Ausnahmezustands ausgestellt werden.
- Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann nur einen Zertifikatstyp (blau oder gelb) erhalten.
- Die Zertifikate sind ohne Unterschrift und Stempel gültig. Die Authentifizierung ist über die Plattform auf der Grundlage von Serie und Nummer möglich.

Maßnahmen in Rumänien.

10. Zahlungsaufschub für Miete und Nebenkosten für eingetragenen Hauptsitz und Zweitsitzen.

Während des Ausnahmezustands, wird kleinen und mittleren Unternehmen (im Sinne des Gesetzes), die ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung ganz oder teilweise unterbrochen haben und über eine vom Ministerium für Finanzen ausgestellte Bescheinigung über die Notsituation verfügen, Zahlungsaufschub für Versorgungsleistungen – Strom, Erdgas, Wasser, Telefon und Internet – sowie die Miete für den eingetragenen Hauptsitz und die Zweitsitzen gewährt.

Zahlungsaufschub für Miete und Nebenkosten wird auch für Berufsgruppen gewährt, die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse erbringen (Notare, Anwälte, Gerichtsvollzieher). Die gleichen Erleichterungen gelten auch für Hausärzte und Zahnarztpraxen, in denen maximal 20 Personen ihre Tätigkeit ausüben, wenn sie unmittelbar von behördlichen Maßnahmen zur Kontrolle der COVID 19 Pandemie betroffen sind. Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten werden in einer noch ausstehenden Regierungsentscheidung festgelegt.

Maßnahmen in Rumänien.

11. Antrag auf Anwendung höherer Gewalt auf laufende Verträge kleiner und mittlerer Unternehmen.

In laufende Verträgen (ausgenommen hiervon sind Mietverträge), die von kleinen oder mittleren Unternehmen (im Sinne des Gesetzes) geschlossen werden, kann die höhere Gewalt erst geltend gemacht werden, nachdem versucht wurde den Vertrag neu auszuverhandeln, um die Vertragsklauseln an den Notfallszustand anzupassen.

Höhere Gewalt im Sinne der Notstandsverordnung wird als unvorhersehbarer, absolut unvermeidlicher Umstand angesehen, der sich aus dem Vorgehen der Behörden bei der Anwendung der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergibt, dies wiederum Auswirkungen auf die Tätigkeit des kleinen und mittleren Unternehmens hat und dieser Umstand durch die vom Wirtschaftsministerium ausgestellte Bescheinigung bestätigt wird. Die Vermutung des Vorliegens (oder Nichtvorliegens) höherer Gewalt kann jedoch von einer betroffenen Vertragspartei durch entsprechende Beweismittel erbracht werden. Der unvorhersehbare Charakter wird anhand des Zeitpunkts beurteilt, zu dem das betroffene Rechtsverhältnis begonnen hat. Die von den Behörden gemäß dem normativen Gesetz zur Feststellung des Ausnahmezustands getroffenen Maßnahmen werden nicht als unvorhersehbar angesehen.

Maßnahmen in Rumänien.

12. Verschiebung der Einreichungsfrist für die Erklärung über den wirtschaftlichen Eigentümer

Die Frist für die Abgabe der Erklärung über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Gesetz Nr. 129/2019 zur Bekämpfung der Geldwäsche verlängert sich ab dem Datum der Beendigung des Ausnahmezustands um 3 Monate; Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung ist im Ausnahmezustand ebenfalls ausgesetzt.

13. Besondere Maßnahmen bei vorübergehender Unterbrechung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit

Nach dem Arbeitsrecht hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, seine Tätigkeit aus wirtschaftlichen, technologischen, strukturellen oder anderen verwandten Gründen vorübergehend zu unterbrechen oder zu verringern.

Eine vorübergehende Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit auf Initiative des Arbeitgebers führt zur Aussetzung einzelner Arbeitsverträge, dies auch ohne Erfordernis der Zustimmung der Arbeitnehmer und ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Während des gegenwärtigen Ausnahmezustands werden für die Dauer der Aussetzung einzelner Arbeitsverträge auf Initiative des Arbeitgebers im Falle einer vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit, an die Arbeitnehmer Lohnzuschüsse in Höhe von 75% des Grundgehalts, jedoch maximal bis zu 75 % des in Rumänien üblichen Durchschnittseinkommen (dh RON 5.429 für 2020) aus dem Staatshaushalt für Arbeitslosenhilfe ausbezahlt.

Maßnahmen in Rumänien.

Berechnung der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Die Lohnzuschüsse unterliegen der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen, mit Ausnahme des Sozialbeitrags für Arbeit (2,25%).

Diese Entlastungsmaßnahme findet auf die folgenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung, sofern sie ihre Tätigkeit während des festgelegten Ausnahmezustands unterbrechen:

- Personen, die ein Unternehmen betreiben,
- Personen, die individuelle Arbeitsverträge nach dem Gesetz der Zusammenarbeit abgeschlossen haben,
- Personen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes für Leibeserziehung und Sport Nr. 69/2000 fallen,
- Natürliche Personen, die ihre Einkünfte ausschließlich aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beziehen,
- Personen, die auf einer anderen gesetzlich vorgesehenen Grundlage als dem Arbeitsvertrag beschäftigt werden.
- Ein Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverträgen und mindestens einer Vollzeitbeschäftigung, die während der Dauer des Ausnahmezustands in Kraft ist, fällt nicht unter den Anwendungsbereich der oben genannten Entlastungsmaßnahme
- ein Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverträgen, die alle infolge des Ausnahmezustands ausgesetzt sind, ist vom Anwendungsbereich der oben genannten Entlastungsmaßnahme umfasst und wird in einem solchen Fall in Verbindung mit jenem Arbeitsvertrag der für den Arbeitnehmer die günstigsten Regelungen enthält gewährt.

Maßnahmen in Rumänien.

- Für die oben genannten Begünstigten beträgt die aus dem Staatshaushalt gezahlte Entschädigung 75% des Brutto-Durchschnittslohns.
- Das Verfahren zur Erlangung von Entschädigungen aus dem Staatshaushalt beinhaltet die Übermittlung folgender Dokumente durch den Arbeitgeber per E-Mail an die Arbeitsagentur des Landkreises, in dem die Arbeitgeber ihren Sitz haben:
 - einen vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten und datierten Antrag;
 - eine vom rechtlichen Vertreter unterzeichnete eidesstattliche Erklärung;
 - eine Liste der Personen, für die die Entschädigung geltend gemacht werden;
- Die Zahlung erfolgt spätestens 15 Tage nach Einreichung der Unterlagen auf das Bankkonto des Arbeitgebers, und die Arbeitnehmer erhalten die Zahlung innerhalb von maximal 3 Arbeitstagen ab dem Datum der Überweisung auf das Bankkonto.

Maßnahmen in Rumänien.

14. Sondermaßnahmen gemäß Gesetz Nr. 19/2020 bezüglich der Gewährung von freien Arbeitstagen für Eltern

Das Gesetz Nr. 19/2020 über die Gewährung von arbeitsfreien Tagen an Eltern, damit diese ihre Kinder im Falle der vorübergehenden Schließung von Bildungseinrichtungen betreuen können, trat am 17. März 2020 in Kraft.

Diese Möglichkeit wird entweder nur einem Elternteil bzw einem gesetzlichen Vertreter einer erwachsenen Person mit Behinderung, die in einer Bildungseinrichtung angemeldet ist, gewährt.

Während des gegenwärtigen Ausnahmezustands entspricht die Anzahl der bezahlten freien Arbeitstage, die einem Elternteil gewährt werden, der Anzahl der bis zum Ende des erklärten Ausnahmezustands verbleibenden Arbeitstage, mit Ausnahme jener Arbeitstage, die in die Schulferien fallen.

Eltern können während des gesamten Zeitraums, für den die Behörden die Schließung von Bildungseinrichtungen beschließen, diese arbeitsfreien Tagen geltend machen, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie haben Kinder im Alter bis zu 12 Jahren oder Kinder mit Behinderungen bis zum Alter von 18 Jahren, die in einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind.
- Die ausgeübte Tätigkeit erlaubt kein Home-Office oder Teleworking

Maßnahmen in Rumänien.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten nicht für Eltern, wenn sie in den Genuss anderer zuvor beschlossener Sozialschutzmaßnahmen kommen:

- Ein Elternteil befindet sich in
 - Mutter/Vaterschaftsurlaub oder
 - Urlaub oder unbezahltem Urlaub befindet
- Gesetzliche Betreuer von Kindern mit Behinderung
- der Arbeitsvertrag wurde/wird während der vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitgebers ausgesetzt
- eine der vorstehenden Möglichkeiten trifft auf den anderen Elternteil zu
- der andere Elternteil erzielt kein einkommensteuerpflichtiges Einkommen

Diese Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmer aus dem öffentlichen sowie privaten Sektor, mit Ausnahme der Sektoren (Energie-, Atom-, Sanitär- und Sozialhilfezentren, Telekommunikation, Radio, öffentliches Fernsehen, öffentlicher Verkehr, Sanitäranlagen und häusliche Gas-, Strom-, Wärme- und Wasserversorgung); in diesen Fällen können freie Tage nur mit Zustimmung des Arbeitgebers gewährt werden.

Maßnahmen in Rumänien.

- Die Höhe des Zuschusses, der für jeden freien Tag gewährt wird, entspricht 75 % des für einen Arbeitstag gezahlten Gehalts, jedoch nicht mehr als das Tagesäquivalent von 75 % des durchschnittlichen Bruttogehalts in Rumänien (5.429 RON für 2020), auf das Einkommenssteuer und Sozialbeiträge zu entrichten sind.
- Der Zuschuss ist zunächst vom Arbeitgeber zu zahlen, und der vom Elternteil erhaltene Nettobetrag wird dem Arbeitgeber anschließend (nur für den Zeitraum, in dem die Behörden die Schließung von Bildungseinrichtungen anordnen) aus dem Garantiefonds des Staatshaushalts erstattet.
- Der Arbeitgeber muss hierzu binnen 30 Tagen ab Zahlung des Zuschusses an seine Arbeitnehmer einen Rückerstattungsantrag bei der örtlichen Arbeitslosenagentur stellen (auch mittels Email möglich) stellen.
- Die betreffenden Beträge werden den Arbeitgebern innerhalb von 60 Kalendertagen nach Antragstellung erstattet.

15. Zahlung der Mehrwertsteuer beim Zoll auf sanitäre Anlagen

Importe von Wirtschaftsgütern des Sanitärbereichs sind während des Ausnahmezustands und bis 30 Tagen danach von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Die Steuer wird in der MwSt.-Erklärung sowohl als Eingangs- als auch als Ausgangssteuer ausgewiesen.

16. Erhöhung des maximalen Wertes der Essensgutscheine

Ab 1. April 2020 wird der maximale Wert der Essensgutscheine von RON 15,18 auf RON 20 erhöht.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Serbien.



Maßnahmen in Serbien.

Maßnahmen des Finanzministeriums

Steuerzahler, die bereits einen Zahlungsplan mit den Finanzbehörden vereinbart haben, werden entlastet hinsichtlich

- der Beendigung ihrer Zahlungsplan-Vereinbarungen,
- der Aufhebung von Entscheidungen über einen Zahlungsplan und
- der erzwungenen Steuereinhebung in Bezug auf einen Zahlungsplan.

Die Regeln werden ab der im März 2020 fälligen Rate angewendet.

Während des Ausnahmezustands werden die Zinsen auf nicht bezahlte in Höhe des Leitzins der Zentralbank festgesetzt. Derselbe Zinssatz wird auch für Steuerguthaben gelten.

Die serbische Nationalbank senkte ihren Leitzins am 11. März 2020 um 0,5% auf 1,75%.

Die oben genannten wurden mit dem „Erlass über steuerliche Maßnahmen während des Ausnahmezustands zur Verringerung der wirtschaftlichen Auswirkungen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Krankheit“ festgelegt, der am 20. März 2020 in Kraft trat.

Maßnahmen in Serbien.

Maßnahmen der Zentralbank

- Die Zentralbank hat ein Moratorium für Schulden gegenüber Banken und Anbietern von Finanzleasing beschlossen.
- Der Aufschub kann von allen Schuldern (Einzelpersonen und juristische Personen) in Anspruch genommen werden, und sieht eine Aussetzung der Schuldenzahlungen für mindestens 90 Tage, dh für die Dauer des Notstands, vor.
- Während des Aufschubs werden die Kreditnehmer / Leasingnehmer von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit, und die Banken / Leasinggeber dürfen keine Verzugszinsen für fällige Beträge berechnen oder Vollstreckungsverfahren einleiten, um ihre Forderungen einzutreiben.
- Banken / Finanzleasinggeber dürfen ihren Kunden keine Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung der oben genannten Maßnahmen berechnen.
- Schuldner, die sich dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen weiterhin wie ursprünglich mit der Bank / dem Finanzleasinganbieter vereinbart zu erfüllen, können dies tun.
- Die oben genannten Maßnahmen sind mit 18. März 2020 in Kraft getreten.

Maßnahmen in Serbien.

Weitere Maßnahmen für Unternehmen in Serbien

Das serbische Finanzministerium stellte am **30. März 2020** das umfassende Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Auswirkungen von Covid-19 auf die Wirtschaft vor. Der Gesamtwert der Maßnahmen beläuft sich auf rund EUR 5,1 Milliarden und entspricht 11% des serbischen BIP. Die Maßnahmen werden Unternehmen zur Verfügung stehen, die nicht mehr als 10% ihrer Mitarbeiter entlassen haben.

Die Regierung wird diese Maßnahmen in den nächsten 10 Tagen detaillieren und beschließen. Basierend auf der Präsentation des Finanzministers können die Maßnahmen wie folgt in vier Gruppen eingeteilt werden:

Steuerliche Maßnahmen

- Aufschub der Zahlung von Lohnsteuer und Sozialbeiträgen für Lohnzahlungen während des Ausnahmezustands (jedoch mindestens drei Monate). Diese Maßnahme wird allen Privatunternehmen angeboten. Die Zahlung beginnt Anfang 2021 in bis zu 24 Raten.
- Stundung der Vorauszahlungen für die Körperschaftssteuer für das 2. Quartal 2020
- Spenden werden von der Mehrwertsteuer befreit

Bar-/Gehaltssubventionen

- Barsubventionen für Selbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen im Privatsektor – Zahlung des Mindestlohns für jeden Arbeitnehmer (ca. EUR 270) in den nächsten drei Monaten
- Barsubvention für große Unternehmen im Privatsektor – Zahlung des ½ Mindestlohns für jeden Arbeitnehmer, dessen Beschäftigung in den nächsten drei Monaten stillsteht (ca. EUR 135)

Maßnahmen in Serbien.

Unterstützung bei der Finanzierung

- EUR 200 Millionen Darlehen für Selbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen des privaten Sektors mit 1% Zinsen. Das Geld wird über den Serbischen Entwicklungsfonds verteilt.
- 2 Milliarden EUR an Geschäftsbankkrediten, die durch Garantien der Regierung abgesichert sind

Überbrückungshilfen

- Ankauf von Unternehmensanleihen durch die Regierung
- Jeder erwachsene Bürger Serbiens erhält 100 EUR in bar.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in der Slowakei.



Maßnahmen in der Slowakei.

Am **16. März 2020** wurde seitens des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums ein Maßnahmenpaket (einschließlich steuerlicher Maßnahmen) vorgestellt, das die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Wirtschaft mindern soll.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Steuermaßnahmen sind nachstehend zusammengefasst.

- Verlängerung der Einreichungsfrist für Steuererklärungen für alle Steuerzahler vom 31. März 2020 auf 30. Juni 2020.
- Befreiung von Strafen für verspätete Steuerzahlungen.
- Vorübergehende Aussetzung der Pflicht zur Leistung von Krankenversicherungsbeiträge für selbständige Unternehmer für den Zeitraum von drei Monaten (März, April und Mai). Diese Beiträge werden über die folgenden 18 Monaten aufgeteilt.
- Befreiung von Lohnzahlungen an Arbeitnehmer von der Lohnsteuer sowie von Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen.
- Die Einführung einer systematischen Unterstützung von Unternehmensinvestitionen in Sachanlagen, insbesondere eines Supersteuerabzugs und einer beschleunigten Abschreibung, wird gewährt.
- Änderungen der Regeln für Steuerverluste.

Ein offizielles Regierungsdekret zur Verabschiedung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird erwartet. Es ist jedoch zu beachten, dass es aufgrund der jüngsten Wahlen in der Slowakischen Republik zu einem Regierungswechsel kommt, weshalb diese Maßnahmen noch nicht beschlossen wurden.

Maßnahmen in der Slowakei.

Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen in der Slowakei

Am **29. und 30. März 2020** präsentierte die slowakische Regierung sieben Maßnahmen für die slowakische Wirtschaft. Diese Maßnahmen konzentrieren sich hauptsächlich auf die Aufrechterhaltung der Beschäftigung:

- Der Staat übernimmt die Zahlung von 80 Prozent des Gehalts von Arbeitnehmern in Unternehmen, die aufgrund des Coronavirus schließen mussten.
- Die Subventionshöhe für Selbstständige und Arbeitnehmer in Unternehmen, die einen Umsatzrückgang verzeichnen, ist abhängig von der Höhe der Umsatzeinbuße. Bei einem Rückgang um mehr als 20 Prozent – EUR 180,00 EUR; um mehr als 40 Prozent – EUR 300,00; um mehr als 60 Prozent – EUR 420,00; um mehr als 80 Prozent – EUR 540,00.
- EUR 500 Mio. für Bankgarantien für Arbeitgeber (zur Finanzierung ihres Geschäfts).
- Mitarbeiter in Quarantäne und Eltern, die mit ihren Kindern zu Hause sind, erhalten 55 Prozent ihres Bruttogehalts vom Staat ausbezahlt.
- Aufschub der Zahlung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent.
- Unternehmen können seit (einschließlich) 2014 angesammelte Verlustvorträge geltend machen, wenn sie bislang noch nicht verwendet wurden.

Weitere Details zu diesen Maßnahmen werden in Kürze veröffentlicht. Das Parlament wird diese Woche zusammentreten, um zu debattieren und diese in einem Schnellverfahren zu verabschieden.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Slowenien.



Maßnahmen in Slowenien.

Am **20.3.2020** wurden iZm dem Coronavirus (SARS-CoV-2) mehrere Gesetze mit dem Ziel der Unterstützung der Wirtschaft verabschiedet:

Hierbei handelt es sich um:

- das Gesetz über Maßnahmen auf den Gebiet der Gehälter und Sozialabgaben (Maßnahmengesetz)
- das Gesetz über Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen finanziellen Bereichen (abgabenrechtliche Maßnahmen)
- das Maßnahmengesetz über den Aufschub von Verbindlichkeiten von Kreditnehmern (Kreditrückzahlungsmaßnahmen).
- Die Gesetze werden voraussichtlich am 28.3.2020 (Freitag) im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt treten sie auch in Kraft.

Maßnahmen in Slowenien.

1. Kurzarbeit in Slowenien

Arbeitsrechtliche Grundlagen zur Kurzarbeit in Slowenien

Das slowenische Arbeitsgesetz („Zakon o delovnih razmerjih“) sieht für den Fall fehlender Aufträge/Arbeit in Art 138 vor, dass der Dienstgeber den Dienstnehmer durch einseitige Erklärung „nach Hause schicken“ („Kurzarbeit“ / „čakanje na delo“) kann. Der Dienstgeber kann den Dienstnehmer hierüber auch mittels einer Firmenemail, welche auf den Dienstnehmer lautet, informieren; eine Begründung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist vorzunehmen. Diese Maßnahme ist auf 6 Monate im Kalenderjahr beschränkt. Im Fall der „Kurzarbeit“ stehen dem Dienstnehmer 80% seines Bezuges (Durchschnittsgehalt der letzten drei Monate) als Entschädigung zu. In das Durchschnittsgehalt zur Ermittlung der Entschädigung ist auch ein eventueller (regelmäßiger) variabler Gehaltsbestandteil einzubeziehen.

Maßnahmengesetz

Mit dem Maßnahmengesetz über die teilweise Erstattung von Personalkosten ist nunmehr geregelt, dass 40% der Entschädigung für die Kurzarbeit aus dem Staatsbudget erstattet werden. Die Entschädigung ist mit dem Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes, welches aktuell Brutto EUR 891,50 EUR beträgt, gedeckelt. Der Anspruch des Dienstnehmers auf die Entschädigung von 80% seines Bezuges besteht unabhängig von Deckelungen der Kostenerstattungen aus dem Staatsbudget. Mindestens 60% der Entschädigung trägt der Dienstgeber. Die Maßnahme der Kostenerstattung ist aktuell auf drei Monate beschränkt.

Maßnahmen in Slowenien.

Die Kostenerstattung an die Dienstnehmer setzt voraus, dass

- mindestens 30% der Dienstnehmer nach Hause geschickt werden (!) und
- eine mindestens 6 Monate währende Arbeitsplatzgarantie ab Beginn der Kurzarbeit vorliegt.

Formale Voraussetzungen zur Kostenerstattung nach dem Maßnahmengesetz:

- Bei Vorliegen von Zeitkontomodellen mit Dienstnehmern müssen zunächst die Mehrstunden aus Zeitkonten aufgebraucht werden,
- es dürfen keine Finanzamtsverbindlichkeit von 50,00 EUR oder mehr vorliegen,
- regelmäßige Gehaltszahlung in den letzten drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit lagen vor und
- es wurde kein Insolvenzverfahren über den Antragsteller eröffnet

Die Antragstellung zur Kostenerstattung muss beim slowenischen Arbeitsamt vorgenommen werden. Die Kostenerstattung erfolgt am letzten Tag des Monats, welcher dem Monat der Gehaltsauszahlung folgt. Die Anträge auf Kostenerstattung sind spätestens bis zum 30. September 2020 zu stellen.

Soweit Dienstnehmer vor Inkrafttreten des Maßnahmengesetzes „nach Hause geschickt wurden“ muss der Antrag auf Kostenerstattung spätestens 8 Tage nach Inkrafttreten des Maßnahmengesetzes, gestellt werden.

Maßnahmen in Slowenien.

Die fehlende Einsatzmöglichkeit von Dienstnehmern kann auch zum Abbau von hohen Urlaubsständen genutzt werden. Der Dienstnehmer kann angehalten werden Resturlaube aus dem Vorjahr zu konsumieren. Es ist jedoch zu beachten, dass der Dienstgeber einen Urlaub grundsätzlich nicht einseitig festlegen darf. Unter Berücksichtigung der Dienstnehmerbedürfnisse (Schutzinteressen) kann ein Betriebsurlaub festgelegt werden.

Maßnahmengesetz bei einem Dienstnehmer:

Unternehmen mit nur einem Dienstnehmer sind im Anwendungsbereich des Maßnahmengesetzes, wenn die Auslastung des Dienstnehmers in einem Kalendermonat weniger als 50 % beträgt.

2. Angeordnete Quarantäne

Das Maßnahmengesetz sieht bei einer angeordneten Quarantäne vor, dass der Dienstnehmer Anspruch auf 80% seines Gehaltes hat. Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer seine Arbeit nicht von zuhause verrichten kann.

3. Abgabenrechtliche Maßnahmen

Im Rahmen der abgabenrechtlichen Maßnahmen und des Maßnahmengesetzes wurden zahlreiche Bestimmungen geändert.

Maßnahmen in Slowenien.

Verschiebung von Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen auf den 31.5.2020:

- Einkommensteuererklärung bei gewerblichen Einkünften,
- Körperschaftsteuererklärung,
- Bei einem abweichenden Steuerjahr verschiebt sich die Frist zur Einreichung der Körperschaftsteuererklärung um zwei Monate,
- Die Verschiebung gilt auch bei Unternehmen, welche ihre Bemessungsgrundlage durch Ausgabenpauschalierung ermitteln.
- Entsprechend der abgabenrechtlichen Fristen wurden auch die Fristen zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verschoben.
- Festlegung der sozialversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage für 2020 erfolgt nach Abgabe der Einkommensteuererklärung, spätestens im Juni 2020.
- Herabsetzungsanträge

Stundung und Ratenzahlung

- Stundung und Ratenzahlung kann für eine Periode von bis zu 24 Monaten vereinbart werden;
- Stundung kann auch für Steuervorauszahlungen (Körperschaftsteuer, Einkommensteuer) und Quellensteuern vereinbart werden (Quellensteuern, Lohangaben). Ebenso für die Mehrwertsteuer. Kein Aufschub wird für Sozialabgaben aus Dienstverhältnissen gewährt;

Maßnahmen in Slowenien.

- Über Stundungs- und Ratenzahlungsanträge wird innerhalb von 8 Tagen ab Antragstellung entschieden;
- Für Stundungen und Ratenzahlungen werden keine Verzugszinsen berechnet;

Steuerexekutionen werden vom Finanzministerium entsprechend der politischen Vorgaben vorgenommen. Soweit Exekutionsmaßnahmen nicht gesetzt werden, werden die Fristen gehemmt.

Mit dem Maßnahmengesetz werden auch die Fristen zur Erstellung der informativen Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2019 bis zum 30.6.2020 verlängert. Folglich wird auch für in Slowenien unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, welche die informative Berechnung der Einkommensteuer nicht bis zum 15. Juli 2020 erhalten, die Frist zur Einreichung der Einkommensteuer bis zum 31. August 2020 verschoben.

Einzelunternehmern, die der sozialen Pflichtversicherung unterliegen, werden aufgrund des Maßnahmengesetzes die Sozialversicherungsbeiträge für April, Mai und Juni 2020 gestundet. Die Sozialversicherungsbeiträge sind ohne Verspätungsfolgen bis zum 31.3.2022 zu entrichten.

Die Maßnahmen nach dem Maßnahmengesetz gelten vorerst bis zum 30.5.2020.

Maßnahmen in Slowenien.

4. Kreditverbindlichkeiten

Im Rahmen der beschlossenen Kreditrückzahlungsmaßnahmen wurde normiert, dass Banken welche der slowenischen Bankenaufsicht unterliegen, beantragten Zahlungsaufschüben – bis zum Verlautbarung der Virusepidemie – für noch nicht fällige Raten entsprechen müssen. Zahlungsaufschübe im Rahmen der Kreditrückzahlungsmaßnahmen können (neben anderen) von Gesellschaften, welche im Rahmen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften (z.B. d.o.o., d.d.) errichtet wurden, slowenischen Einzelunternehmern und auch natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Slowenien beantragt werden. Der Antrag auf Zahlungsaufschub ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Virusepidemie zu stellen.

Antragstellung

Bei der Antragstellung wird zwischen großen Gesellschaften und übrigen Antragstellern unterschieden. Als große Gesellschaften gelten Gesellschaften mit Umsatzerlösen von über 40 Mio EUR, einer Bilanzsumme von über 20 Mio EUR und mit mehr als 250 Mitarbeitern. Es ist ausreichend, wenn zwei der vorstehenden Kriterien erfüllt werden.

Maßnahmen in Slowenien.

Große Gesellschaften müssen erklären, dass

- sie Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen und – aufgrund der Folgen des Coronavirus – die Erfüllung des Kreditvertrages nicht gewährleisten können, die entsprechenden Zahlungen schwerwiegende Liquiditätsprobleme auslösen könnten und die Insolvenzgefährdung der Gesellschaft deutlich erhöhen würden
- zum 31.12.2019 fällige Abgabenverbindlichkeiten bezahlt waren **oder**
- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch auf Stundung oder Ratenzahlung von Steuern und Sozialabgaben hätten.

Übrige Antragsteller müssen erklären, dass

- sie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, aufgrund der Folgen des Coronavirus die Bezahlung der Kreditraten nicht sicherstellen können und
- zum 31.12.2019 alle fälligen Abgabenverbindlichkeiten bezahlt waren **oder**
- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch auf Stundung oder Ratenzahlung von Steuern und Sozialabgaben hätten.

Maßnahmen in Slowenien.

Während bei große Gesellschaften die Insolvenzgefährdung Voraussetzung für den Zahlungsaufschub ist, reicht es bei allen übrigen Antragstellern, dass sie nicht in der Lage sind die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Zahlungsaufschub unter Berufung auf die Kreditrückzahlungsmaßnahmen ist mit 12 Monaten begrenzt. Die Einhaltung dieses Gesetzes wird durch die Marktaufsicht als Kontrollorgan und hohe Strafen sichergestellt.

5. Slowenien: Konjunktur-Notprogramm

Die slowenische Regierung hat am 29. März 2020 das **Konjunktur-Notprogramm in der Höhe von ca. 3 Mrd. Euro** präsentiert. Das sogenannte „Stimulus Package“ wurde von ursprünglich 2 auf 3 Mrd. aufgestockt. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- **Arbeitsrecht:** Der Staat übernimmt die gesamte **Entschädigung für die Mitarbeitergehälter**, die nach Hause geschickt werden und auf Abruf stehen (vorerst war geplant, dass 80% davon der Staat und 20% der Arbeitgeber trägt). Die Entschädigung soll 80% der letzten 3 Durchschnittsgehälter betragen.
- Der Staat übernimmt **sämtliche Sozialbeiträge und Pensionsbeiträge** für bis zu zwei Monate.
- **Krankengeld:** Ab ersten Tag in vollem Ausmaß durch die öffentliche Krankenversicherung gedeckt.
- **Garantien:** Garantiesystem für Unternehmen und Forderungsankauf durch den Staat.

Maßnahmen in Slowenien.

- **Selbstständig Beschäftigte:** Werden von Beitragszahlungen ausgenommen und haben Anspruch auf ein monatliches Einkommen von 70% des Mindestlohnes, soweit sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.
- **Landwirte:** Aussetzung der Beitragsleistungen und direkte Hilfszahlungen an betroffene Landwirte.
- Krisen-Zuschlag an **Rentner und Studenten.**
- **System zur Belohnung** von während der Epidemie besonders exponierten Mitarbeitern.
- **Vorübergehende Gehaltskürzung von 30% für Politiker und öffentlich Bedienstete** sowie für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen im staatlichen Eigentum (Ausnahme: Justiz, VfGH und Gemeindeebene).

Das am 29. März 2020 präsentierte Konjunktur-Notprogramm muss zunächst vom Parlament verabschiedet werden und kann sodann nach 8 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht werden und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.